



## Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Burkhardtsdorf in Trägerschaft der Gemeinde Burkhardtsdorf (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und des § 25 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Schulbezirk

- (1) Der Schulbezirk der Gemeinde Burkhardtsdorf umfasst ab dem Schuljahr 2021/2022 für alle Neuaufnahmen sowie alle Zuzüge das Gemeindegebiet der Gemeinde Burkhardtsdorf, mit Ausnahme des Ortsteils Meinersdorf. Der Ortsteil Meinersdorf der Gemeinde Burkhardtsdorf ist ab dem Schuljahr 2021/2022 aufgrund der Zweckvereinbarung der Gemeinde Gornsdorf und der Gemeinde Burkhardtsdorf über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Gornsdorf für Schüler aus dem Ortsteil Meinersdorf der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 28.04.2021 dem Schulbezirk der Grundschule Gornsdorf der Gemeinde Gornsdorf zugeordnet.
- (2) Die Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schüler und Schülerinnen der Klasse 1.

### § 2 Übergangsregelung

Die Schulbezirksregelung nach § 1 Abs. 1 gilt nicht für Schüler der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach der bisherigen Schulbezirksregelung beschult.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 28.05.2021

  
Jörg Spiller  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen bzw. Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtslage hingewiesen worden ist.